



Bestattungs- und Friedhofreglement

**der Politischen Gemeinde Uttwil
vom 1. Januar 2021**

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation und Verwaltung

Art.	1	Zuständigkeit
Art.	2	Friedhof
Art.	3	Friedhofkommission
Art.	4	Bestattungsamt
Art.	5	Unterhalt
Art.	6	Aufsicht
Art.	7	Bestattungskontrolle
Art.	8	Rechnungswesen

2. Vorbereitung der Bestattung

a) Anzeigepflicht und Wahlen der Bestattung

Art.	9	Anzeigepflicht/ Ärztliche Bescheinigung
Art.	10	Frist
Art.	11	Wahl der Bestattungsart

b) Formen der Bestattung

I. Allgemeines

Art.	12	Bestattung
Art.	13	Grabbeigaben

II. Kremation

Art.	14	Vorgehen
Art.	15	Urne
Art.	16	Grabanspruch

III. Erdbestattung

Art.	17	Vorgehen
Art.	18	Grabanspruch

c) Ort der Bestattung, Abdankung und Zeiten

Art.	19	Einwohner
Art.	20	Auswärtige
Art.	21	Bestattungszeiten
Art.	22	Abdankungsstätten

d) Öffentlichkeit, Information

Art.	23	Öffentlichkeit
Art.	24	Publikation

e) Einsargung und Aufbahrung

Art.	25	Zeitpunkt der Einsargung
Art.	26	Sarg
Art.	27	Aufbahrung

f) Leichentransport

Art.	28	Überführung
Art.	29	Transportmittel
Art.	30	Eidgenössische Vorschriften

g) Kostenregelung

Art.	31	Bestattung in der Wohngemeinde
Art.	32	Vergütung bei auswärtiger Bestattung

3. Friedhofordnung

a) Ordnungsvorschriften

Art.	33	Friedhofordnung
Art.	34	Besondere Veranstaltungen
Art.	35	Gräber
Art.	36	Grabtiefe
Art.	37	Reihengräber
Art.	38	Ablauf Ruhezeit
Art.	39	Gräberräumung
Art.	40	Exhumierung
Art.	41	Vorzeitige Aufhebung

b) Grabmäler Reihengräber

Art.	42	Grabbezeichnung
Art.	43	Allgemeines
Art.	44	Masse

c) Anpflanzung und Unterhalt der Reihengräber

Art.	45	Anpflanzung
Art.	46	Einfassung
Art.	47	Pflanzenhöhe
Art.	48	Pflanzenwucherung
Art.	49	Unterhalt durch die Polit. Gemeinde

d) Gemeinschaftsgrab

Art.	50	Bestattungsarten
Art.	51	Inschriften
Art.	52	Grabschmuck

4. Schlussbestimmungen

Art.	53	Gebührenordnung
Art.	54	Rechtsschutz
Art.	55	Ausserkrafttreten
Art.	56	Inkrafttreten

Gestützt auf das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Thurgau und die Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Uttwil folgendes

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Organisation und Verwaltung

Zuständigkeit	<p>Art. 1</p> <p>Das Bestattungswesen und der Friedhof sind gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Sache der Politischen Gemeinde. Beides untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p>
Friedhof	<p>Art. 2</p> <p>Die Gemeinde Uttwil ist für den Friedhof in Uttwil verantwortlich: Derzeit gibt es einen Friedhof, welcher sich neben der Kirche der evangelischen Kirchgemeinde Uttwil befindet. Das Grundstück ist im Eigentum der Kirchgemeinde Uttwil.</p>
Friedhof- kommission	<p>Art. 3</p> <p>¹ Für die Anwendung dieses Reglements, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen sowie die Gestaltung des Friedhofs ist die Friedhofkommission zuständig.</p> <p>² Die Friedhofkommission setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">- einem Mitglied des Gemeinderates- zwei Mitglieder in Vertretung der Kirchenvorsteherschaft der evangelischen Kirchgemeinde Uttwil- des Leiters des Bestattungsamtes oder dessen Stellvertretung (mit beratender Stimme) <p>³ Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates. Der Leiter des Bestattungsamtes oder deren Stellvertreter führt das Protokoll sowie das Sekretariat der Friedhofkommission.</p> <p>⁴ Sachverständige können bei Bedarf zugezogen werden.</p>
Bestattungsamt	<p>Art. 4</p> <p>Das Bestattungsamt organisiert die Bestattungen. Ohne Bewilligung des Bestattungsamtes darf keine Bestattung, weder Erdbestattung noch Urnenbeisetzung erfolgen. Das Bestattungsamt nimmt Bestattungsanmeldungen entgegen.</p>
Unterhalt	<p>Art. 5</p> <p>Die Kirchgemeinde beauftragt das für den Unterhalt des Friedhofs benötigte Personal.</p>
Aufsicht	<p>Art. 6</p> <p>Die Aufsicht über die Nutzung des Friedhofs obliegt der Friedhofkommission.</p>
Bestattungs- Kontrolle	<p>Art. 7</p> <p>Das Bestattungsamt führt eine Kontrolle über die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.</p>

Rechnungswesen **Art. 8**
Das Rechnungswesen des Friedhofunterhalts wird von der Kirchgemeinde besorgt. Die Kirchgemeinde legt jährlich die Rechnung der Friedhofskommission vor.

2. Vorbereitung der Bestattung

a) Anzeigepflicht und Wahl der Bestattungsart

Anzeigepflicht /
Ärztliche
Bescheinigung **Art. 9**
Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle sowie der ärztlichen Bescheinigung (Leichenschau) richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen (Art. 34-36) und kantonalen Zivilstandsverordnung (§ 8-9).

Frist **Art. 10**
Die Leichen dürfen nicht früher als 48 Stunden und sollen nicht später als 216 Stunden nach dem Tod beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen.

Wahl der
Bestattungsart **Art. 11**
¹ Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille der oder des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, entscheiden die Angehörigen.
² Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens der bzw. des Verstorbenen oder der dazu berechtigten Angehörigen vor, empfiehlt das Bestattungsamt die Kremation.
³ Falls innert nützlicher Frist keine Angehörigen ausfindig gemacht werden können, entscheidet das Bestattungsamt über die Bestattungsart. Sofern keine anders lautenden Instruktionen vorliegen, wird die Leiche kremiert und in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
⁴ Für die Urnenbeisetzung ist, sofern keine Angehörigen auffindbar sind oder diese gänzlich auf die Begleitung der Beisetzung verzichten, durch die Gemeinde eine Amtsperson für die Bezeugung zu stellen.

b) Formen der Bestattung

I. Allgemeines

Bestattung **Art. 12**
Es ist nur die Bestattung von menschlichen Verstorbenen zulässig.

Grabbeigaben **Art. 13**
Bei allen Bestattungsformen sind Grabbeigaben jeglicher Art untersagt.

II. Kremation

Vorgehen **Art. 14**
Bei der Kremation (Feuerbestattung) wird der Leichnam in einem Krematorium im Sarg verbrannt und die Asche später in einer Urne beigesetzt.

Art. 15
Urne Das Verfügungsrecht über die Aschenurne steht den Angehörigen zu. Die Urnenbeisetzung erfolgt in der Regel auf einem Friedhof.

Art. 16
Grabanspruch Für eine Urne kann ein Urnengrab hergerichtet werden. Eine Beisetzung ist auch in einem Gemeinschaftsgrab möglich. Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Urnen-, oder Erdbestattungsgräbern zusätzlich beigesetzt werden.

III. Erdbestattung

Art. 17
Vorgehen Bei der Erdbestattung wird der Leichnam in einem Sarg in die Erde gelegt. Gemäss dem Bestattungsgesetz des Kantons Thurgau ist dies ausschliesslich auf dem Friedhof erlaubt.

Art. 18
Grabanspruch Für jeden Sarg ist ein Grab herzurichten.

c) Ort der Bestattung, Abdankung und Zeiten

Art. 19
Einwohner ¹ Verstorbene werden in der Regel auf einem Friedhof der Wohngemeinde beigesetzt.
² Auf Wunsch der verstorbenen Person oder deren Angehörigen kann die Beisetzung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen. Hierzu ist jedoch eine Bewilligung jener Gemeinde erforderlich.

Art. 20
Auswärtige Die Bestattung einer auswärts wohnhaft gewesenen, verstorbenen Person kann ausnahmsweise und mit Bewilligung des Bestattungsamts erfolgen. Das Bestattungsamtsamt kann verlangen, dass die Kosten vorgängig sichergestellt werden.

Art. 21
Bestattungszeiten Beerdigungen und Urnenbeisetzungen finden nach Absprache mit den zuständigen Pfarrämtern statt.
An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 22
Abdankungsstätten Die Abdankungsfeier findet in der Regel in der Kirche statt, ist jedoch auch auf dem Friedhof zulässig.

d) Öffentlichkeit, Information

Art. 23
Öffentlichkeit Die Abdankungen und Beisetzungen sind öffentlich, sofern nicht auf besonderen Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen etwas anderes angeordnet wird.

Art. 24
Publikation ¹ Das Bestattungsamtsamt veröffentlicht rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien des verstorbenen Einwohners sowie Ort und Zeit der Abdankung im amtlichen Publikationsorgan.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung nach der Bestattung erfolgen oder vollständig unterbleiben.

e) Einsargung und Aufbahrung

Zeitpunkt der Einsargung	Art. 25 Das Bestattungsamt veranlasst die Einsargung der Verstorbenen. Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes erfolgen.
Sarg	Art. 26 Für jede Leiche ist ein (eigener) Sarg zu verwenden Ausnahme: Art. 37/Abs. 2
Aufbahrung	Art. 27 Die in den Aufbahrungsräumen aufgebahrten Verstorbenen können vor der Bestattung von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus gesundheitspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.

f) Leichentransport

Überführung	Art. 28 Das Bestattungsamt organisiert die Überführung des Leichnams. Es veranlasst, sofern die Angehörigen nichts anderes anordnen, den Heimtransport von Einwohnern, die anderswo in der Schweiz gestorben sind.
Transportmittel	Art. 29 Für Leichentransporte sind Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.
Eidgenössische Vorschriften	Art. 30 Die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Für die Ausstellung von Leichenpässen nach eidgenössischen Vorschriften ist das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau zuständig.

g) Kostenregelung

Bestattung in der Wohngemeinde	Art. 31 ¹ Für die verstorbenen Einwohner der Politischen Gemeinde Uttwil werden die Kosten der Bestattung durch die Gemeinde übernommen, dies betrifft: <ol style="list-style-type: none">1. die amtliche Todesanzeige2. den Standardsarg und die Einsargung (inkl. Leichenhemd und Sargkissen)3. die Überführung innerhalb der Region (<i>Kanton Thurgau</i>) und zum Krematorium sowie den Rücktransport der Aschenurne4. die Kremation einschliesslich der Standard-Urne5. das Öffnen und das Zudecken des Grabes6. das Entgegennehmen von Blumen, Kränzen und Trauerkarten7. die Bezeichnung des Grabes (Namenstafel gemäss Art. 42)8. einen Grabplatz auf dem Friedhof in der Politischen Gemeinde Uttwil9. die Aufbahrung10. Mehrkosten für Säрге in Spezialgrössen
--------------------------------	---

Die Hinterbliebenen zahlen die Kosten weitergehender Ansprüche.

Vergütung bei Auswärtiger Bestattung	Art. 32 Wird die verstorbene Person auswärts bestattet, hat die Politische Gemeinde Uttwil jene Kosten zu übernehmen, die bei der Bestattung auf einem Friedhof der Gemeinde Uttwil entstanden wären
--------------------------------------	--

3. Friedhofordnung

a) Ordnungsvorschriften

Friedhofordnung	Art. 33 Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Kinder sind auf dem Friedhof nach Möglichkeit von Erwachsenen zu begleiten. Das Pflücken von Blumen auf fremden Gräbern, das Betreten von Gräbern und das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Das Befahren mit Velos und Motorfahrzeugen ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden die Fahrzeuge von Gewerbetreibenden, die im Auftrag Dritter an Gräbern Arbeiten ausführen. Es ist ihnen gestattet, ihre Fahrzeuge zum Be- und Entladen auf den hierfür geeigneten Wegen für kurze Zeit abzustellen. Jedes Befahren von bepflanzten Flächen und Rasenplätzen ist verboten.
Besondere Veranstaltungen	Art. 34 Besondere Feiern und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Bewilligung der Friedhofkommission.
Gräber	Art. 35 Es bestehen folgende Grabarten: 1. Erdbestattungsreihengräber für Erwachsene und Kinder über sechs Jahren 2. Erdbestattungsreihen- und Urnengräber für Kinder unter sechs Jahren 3. Urnenreihengräber für Erwachsene und Kinder über sechs Jahren 4. Gemeinschaftsgrab für Urnen auf dem Friedhof bei der evangelischen Kirche 5. Anonymes Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof bei der evangelischen Kirche
Grabtiefe	Art. 36 ¹ Erdbestattungsreihengräber müssen - für Erwachsene und Kinder über sechs Jahren 1,50 m - für Kinder unter sechs Jahren 1,20 m tief sein ² Urnenreihengräber sowie ein Bestattungsplatz im Gemeinschaftsgrab müssen 0,60 m tief sein
Reihengräber	Art. 37 ¹ Die Bestattungen erfolgen gemäss Art. 35/Abs. 1-3 in fortlaufender Reihenfolge. ² In jedem Erdbestattungsreihengrab dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt, jedoch nur eine eingesargte Leiche bestattet werden. Eine verstorbene Wöchnerin kann gemeinsam mit ihrem mitverstorbenen Kind beerdigt werden.
Ablauf Ruhezeit	Art. 38 ¹ Für alle Grabstätten gilt vom Datum der ersten Beisetzung eine Ruhefrist von 20 Jahren. Die Grabesruhe ist für Angehörige aller Religionsgemeinschaften verbindlich.

² In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert. Es wird daher empfohlen, 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe keine Urnen mehr in bereits bestehende Gräber beizusetzen.

Art. 39

Gräberräumung

Die Räumung eines Grabfeldes ist rechtzeitig zu publizieren bzw. den betroffenen Angehörigen mitzuteilen. Es wird eine angemessene Frist gesetzt zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen, usw. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofkommission über die nicht entfernten Gegenstände.

Art. 40

Exhumierung

Eine Exhumierung von Überresten erdbestatteter Leichen darf nur auf richterliche Anordnung erfolgen.

Art. 41

Vorzeitige
Aufhebung

Eine vorzeitige Aufhebung eines Urnengrabes ist auf Wunsch der Angehörigen möglich, bedarf aber der Bewilligung der Friedhofkommission. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

b) Grabmäler Reihengräber

Art. 42

Grabbezeichnung

Jedes Reihengrab erhält ein Holzkreuz mit Inschrift.

Art. 43

Allgemeines

¹ Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen. Alle störenden Farben und Formen sind zu vermeiden.

² Alle üblichen Gesteine, sowie geeignete Holzarten und Metalle sind zugelassen. Die Gestaltung der Ansichtsfläche und des Kopfstückes ist dem Hersteller innerhalb der vorgeschriebenen Masse freigestellt, doch sollen Schriftbild und Schmuckformen dem Grabmal harmonisch angepasst sein.

³ Für ein Grabmal ist der Friedhofskommission ein Gesuch um Bewilligung auf besonderem Formular und eine sorgfältige Skizze (Masstab 1:10, im Doppel) mit Angaben der Masse (Höhe, Breite, Tiefe), des Materials, der Bearbeitung, der Beschriftung, der Ausschmückung und des Namens mit der Adresse des Auftraggebers einzureichen. Vor Erhalt der entsprechenden Bewilligung dürfen keine Grabmäler in Arbeit genommen werden.

⁴ Der Lieferant, der diese Vorschriften missachtet, hat alle Folgen zu tragen, die aus der Abänderung oder Zurücknahme des Grabmals entstehen können.

⁵ Grabsteinsockel dürfen den anschliessenden Weg oder dessen Platteneinfassungen nicht um mehr als 10 cm übersteigen und müssen aus dem gleichen Material sein wie der Stein selbst. Sie sind jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Grabmal darf auch bei Verwendung eines Sockels die vorgeschriebene Gesamthöhe nicht überschreiten.

Masse

Art. 44

¹ Die Grabmäler der Erdbestattungs- und Urnenreihengräber dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

Erdbestattungsreihengräber: Höhe 1,10 m
Breite 0,55 m

Urnenreihen- und Kindergräber: Höhe 0,80 m
Breite 0,45 m

² Wenn Grabplatten gewünscht werden, sind solche mit dem Höchstmass von 60 x 55 cm bei Erdbestattungsgräber und 45 x 40 cm bei Urnenreihen- und Kindergräber mit 10% Neigung zulässig.

³ Die Friedhofkommission kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen in den Artikeln 43 und 44 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

c) Anpflanzung und Unterhalt der Reihengräber

Anpflanzung

Art. 45

¹ Mit der definitiven Anpflanzung des Grabes darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat.

² Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen, d.h. es gibt die Möglichkeit, Gräber innerhalb der vorgesehenen Bepflanzungsfläche selber zu bepflanzen oder für jene, die das nicht möchten, Grabpflegeverträge abzuschliessen.

³ Es sind für Reihengräber geeignete Pflanzen zu setzen. Die Bepflanzung der Reihengräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken.

⁴ Alle gängigen Friedhofpflanzen sind erlaubt wie z.B. Vergissmeinnicht, Tulpen, Narzissen, Begonien, Fuchsien, Geranien, Impatiens, Erika, Chrysanthemen, Calluna etc.

Nicht gestattet sind:

- Feuerbrand-Wirtspflanzen, z.B. Cotoneaster
- Giftpflanzen
- wuchernde, Ausläufer treibende Pflanzen
- stark versamende Pflanzen
- Nutzpflanzen: Gemüse, Obst und Beeren
- breit oder hoch wachsende Pflanzen
z.B. Waldföhre, Kirschlorbeer, Eibe, Strauch-, Kletter- und Stammrosen
- Sämtliche Neophyten

Einfassung

Art. 46

Alle Gräber werden auf Kosten der Politischen Gemeinde einheitlich eingefasst inklusive der Zwischenplatte.

Pflanzenhöhe

Art. 47

Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein. Der Raum hinter dem Grabmal darf nicht bepflanzt und auch nicht als Deponie für Grababraum benützt werden.

Art. 48
Pflanzenwucherung Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst wie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist diese Arbeit durch die Friedhofkommission auf Kosten der Pflichtigen auszuführen oder anzuordnen.

Art. 49
Unterhalt durch die Kirche Unterhalt durch die Kirchgemeinde Werden Gräber nicht pflichtbewusst unterhalten, kümmert sich die Kirchgemeinde Uttwil um eine Minimalbepflanzung. Sämtliche Kosten werden den Angehörigen verrechnet.
Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind auf Kosten der Politischen Gemeinde mit einer Grünbepflanzung zu versehen.

d) Gemeinschaftsgrab

Art. 50
Bestattungsarten ¹ Die Asche von Verstorbenen wird ausschliesslich in sogenannten Öko-Urnen im Gemeinschaftsgrab oder im anonymen Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Stelle, wo die Urne liegt, wird nicht markiert sondern nur auf einem Plan durch das Bestattungsamt der Gemeinde Uttwil festgehalten

Art. 51
Inschriften ¹ Bestattungen sind mit oder ohne Inschrift (anonym) möglich.
² Im Gemeinschaftsgrab werden die Namen der Verstorbenen fortlaufend eingraviert. Die Kosten für die Inschrift werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 52
Grabschmuck ¹ Individueller Grabschmuck ist am Platz der beigesetzten Urnen nicht vorgesehen und nicht gestattet.
² Persönliche Abschiedsgaben und Grabschmuck sind um das Gemeinschaftsgrab aufzustellen. Abschiedsgaben dürfen vom Bestattungstag bis sechs Wochen nach der Bestattung aufgestellt bleiben. Anschliessend ist auf individuellen Grabschmuck zu verzichten.
³ Welche Blumen und Kränze sind durch die Angehörigen zu entfernen. Wo dies nicht geschieht, ist der Friedhofgärtner dafür besorgt. Er ist auch befugt, nicht richtig platzierte Grabbeigaben umzuplatzieren.

4. Schlussbestimmungen

Art. 53
Gebührenordnung Die zu diesem Reglement gehörende Gebührenordnung wird vom Gemeinderat erlassen.

Rechtsschutz	Art. 54 Gegen Entscheide der Friedhofkommission und des Bestattungsamtes, welche gestützt auf dieses Reglement erfolgen, kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs erheben. Gegen Entscheide des Gemeinderates, welche gestützt auf dieses Reglement erfolgen, kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.
Inkrafttreten	Art. 56 Dieses Reglement tritt mit Datum der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 15. September 2020.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Richard Stäheli

Aliye Gül

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. November 2020 bis 6. Dezember 2020.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2021.